

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1998

zur Änderung der Entscheidung 95/232/EG zur Durchführung eines befristeten Versuchs gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates zwecks Festlegung der Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/173/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom
30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und
Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
96/72/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/232/EG der Kommission⁽³⁾
wurde ein befristeter Versuch unter spezifischen Bedin-
gungen gestartet, um die Anforderungen an Saatgut von
Raps- und Rübsen-Hybriden sowie an Verbundsorten
dieser Arten festzulegen.Der Versuch endet am 31. Dezember 1997. Angesichts
der bisherigen Erfahrungen müssen jedoch auf Gemein-
schaftsebene weitere Informationen gesammelt werden,
um geeignete Schlußfolgerungen für mögliche künftige
Änderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften
ziehen zu können.Der Versuch sollte daher unter den gleichen Bedin-
gungen verlängert werden, um zu prüfen, ob solche
Änderungen in Zukunft vorzunehmen sind.Eine Unterbrechung des Versuchs sollte vermieden
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 5 Absatz 3 und Absatz 5 der Entscheidung
95/232/EG wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch
das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1997 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 154 vom 5. 7. 1995, S. 22.